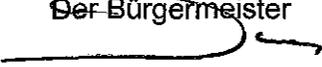


Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB mit dem Ratsbeschluss vom 28.06.2001 übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, 06.07.2001

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 01.12.1999 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50/1999) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) und des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV NW S. 771), öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 11, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung und unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ der Gemeinde Saerbeck rechtsverbindlich.

Saerbeck, 06.07.2001

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

